

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**S-Bahn-Stationen Wankdorf Nord und Süd: Beitrag an den betrieblichen Unterhalt; Kredit und Vertragsgenehmigung****1. Ausgangslage**

Die S-Bahn-Stationen Wankdorf Nord und Süd sind Bestandteil des Richtplans Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Wankdorf vom Dezember 1996. Sie bilden das Kernstück der öV-Erschliessung des neu geschaffenen Wirtschaftsstandorts und dienen zusätzlich der Entlastung des Hauptbahnhofs Bern. Mit dem Bau dieser Anlagen wird die Attraktivität der Arbeitsplätze und Freizeitnutzungen im Gebiet Wankdorf gesteigert und ein positives Signal zur Eindämmung des Privatverkehrs gesetzt. Das neue Stadion Stade de Suisse Wankdorf und das Ausstellungsgelände der BEA-expo sind von den Stationen optimal zugänglich.

Am 9. Februar 2003 haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern dem Kostenanteil der Stadt an den Bau der S-Bahn-Stationen Wankdorf Nord und Süd zugestimmt. Die Gesamtkosten von 29,6 Mio. Franken wurden zwischen der Stadt Bern (7,3 Mio. Franken, 24,66 %), dem Kanton Bern (16,4 Mio. Franken, 55,4 %) und der SBB (5,9 Mio. Franken, 19,93 %) aufgeteilt. Die Anlagen konnten zum Fahrplanwechsel (Bahn 2000) im Dezember 2004 in Betrieb genommen werden. Täglich passieren ungefähr 1 000 Züge die Haltestellen, wovon ungefähr 270 anhalten.

Lage und Anordnung der beiden S-Bahn-Stationen werden vorwiegend durch die bestehenden Bahnanlagen bestimmt. Die Stationsanlagen bestehen aus 3 Perrons (2 für die Achse Bern-Olten, 1 für die Achse Bern-Thun). Die Perrons sind insgesamt 220 m lang. Die Erschliessung der Perrons erfolgt über eine gedeckte Passerelle und je Perron durch einen Lift und eine Treppe. Die Passerelle wurde auf das städtebauliche Konzept abgestimmt, so dass sie auch als lokale Fussgänger- und Radverbindung dient und von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers sehr geschätzt wird. An der Ostseite der S-Bahn-Stationen gegen die Stauffacherstrasse wurden zusätzlich Passerellen realisiert, welche ebenfalls als Fussgängerverbindungen benutzt werden.

2. Worum es geht

Die Unterhaltskosten der genannten Anlagen betragen insgesamt rund Fr. 245 000.00 jährlich. Die S-Bahn-Stationen Wankdorf wurden zur Optimierung des öV-Angebots im ESP Wankdorf von Kanton und Stadt Bern bestellt und zusammen mit der SBB AG finanziert. Ihr Betrieb entspricht einem unmittelbaren Interesse aller drei Parteien. Folglich sollen auch die anfallenden Unterhaltskosten gemeinsam getragen werden. Die diesbezüglichen Regelungen wurden im Vertrag betreffend die Instandhaltung der Haltestelle Bern Wankdorf vom 20. September 2005 rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eröffnung (4. Dezember 2004) festgelegt und beruhen auf den nachfolgend erläuterten Grundlagen. Der Vertrag wurde unter Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrats abgeschlossen. Gleichzeitig vereinbarten die Parteien für die Zeitspanne bis zur Genehmigung des Vertrags durch die zuständigen Organe eine Zwischenregelung gleichen Inhalts.

Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurden in der seinerzeitigen Stadtrats- und Abstimmungsvorlage zum ESP Wankdorf die Unterhaltskosten der Stadt Bern für die öffentlichen Wegverbindungen in den S-Bahnstationen nicht aufgeführt. Es ist deshalb ein zusätzlicher Kredit notwendig.

Aus der Regelung der Unterhaltskosten entstehen der Stadt Bern ab dem Jahr 2005 jährliche Beitragskosten in der Höhe von Fr. 87 166.00. Weil es sich dabei um wiederkehrende Kosten handelt, ist der Betrag gestützt auf Artikel 138 Absatz 2 Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1) fünffach aufzurechnen und kommt deshalb in die Genehmigungskompetenz des Stadtrats zu liegen. Konkret wird ein Kredit von Fr. 435 830.00 beantragt.

Für den seit der Eröffnung der S-Bahn-Station geleisteten Unterhalt hat die Stadt Bern im Jahr 2005 gestützt auf die Zwischenregelung den geschuldeten Beitrag geleistet; er konnte aus der Laufenden Rechnung beglichen werden. Für das Jahr 2006 wird der Gemeinderat nach der Zustimmung des Stadtrats zum vorliegenden Geschäft der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (Tiefbauamt) einen Nachkredit von Fr. 87 166.00 gewähren; ab dem Jahr 2007 wird das Globalbudget des Tiefbauamts um den Jahresbeitrag von Fr. 87 166.00 zu erhöhen sein.

Nach der Zustimmung des Stadtrats zum vorliegenden Kreditantrag wird der Gemeinderat zudem den Vertrag zwischen der Stadt Bern und den übrigen Vertragspartnern genehmigen; dafür will er sich vom Stadtrat ermächtigen lassen.

3. Gesetzliche Grundlagen

a) Bundesrecht

Die grundlegenden Aufgaben und Pflichten der SBB sind im Bundesgesetz vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG; SR 742.31) geregelt. Nach Artikel 3 Absatz 3 SBBG hat die SBB den Auftrag, die Eisenbahninfrastruktur in gutem Zustand zu erhalten und sie den Erfordernissen des Verkehrs und dem Stand der Technik anzupassen. Folglich ist es grundsätzlich Sache der SBB AG, für den Unterhalt ihrer Infrastrukturanlagen selbst aufzukommen. Doch Artikel 3 Absatz 4 SBBG besagt, dass sich Dritte an gewissen Investitionen und Leistungen, die für sie von besonderem Interesse sind und die sie speziell verlangt haben, angemessen zu beteiligen haben. Das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, zu welchen Investitionen und Leistungen Dritte herangezogen werden können. Jedoch kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber damit Leistungen anspricht, die nicht zur Kernaufgabe der SBB AG gehören. Diese besteht gemäss Artikel 3 Absatz 1 SBBG darin, Dienstleistungen im öffentlichen Verkehr, namentlich in der Bereitstellung der Infrastruktur, im Personenfernverkehr, im regionalen Personenverkehr und im Güterverkehr sowie in den damit zusammenhängenden Bereichen zu erbringen. Ob die Hauptpasserelle und die östlichen Passerellen, die zugleich als Bahnhofanlage und als öffentliche Wegverbindungen dienen, als abgeltungspflichtige Leistungen zu definieren sind, lässt sich aufgrund des Gesetzestextes schwer abgrenzen. Jedenfalls ist die SBB AG aufgrund von Artikel 3 Absatz 4 befugt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine Kostenbeteiligung an Anlagen und Anlagenunterhalte zu verlangen. Im Zusammenhang mit dem Neubau bzw. der Erneuerung von Bahnhofsanlagen hat die SBB AG in letzter Zeit mit verschiedenen Gemeinden Verträge über den Unterhalt von Bahnhofsanlagen abgeschlossen, um sich finanziell zu entlasten (z.B. Brügg, Studen, Holligen, Hardbrücke Zürich und im Bereich der Zuger S-Bahn).

b) Kantonales Recht

Zur Sicherstellung des Leistungsangebots leistet der Kanton den Transportunternehmungen Beiträge für ihre Investitions- und Betriebsaufwendungen (Art. 4 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Verkehr; GöV; BSG 762.4). Gestützt auf Artikel 12 GöV müssen sich die Gemeinden an den Abgeltungen des Kantons beteiligen. Zudem kann der Kanton von den Gemeinden für die Abgeltung von Betriebskosten unter gewissen Voraussetzungen zusätzliche Beiträge verlangen. Die Leistungspflicht für die Abgeltung der Betriebsaufwendungen übernimmt vorab der Kanton, der seinerseits von den Gemeinden Beitragsleistungen verlangt. Zwar bezahlt die Stadt gemäss GöV einen hohen Beitrag in den öV-Pool des Kantons. Die S-Bahnstationen Wankdorf wurden massgeblich von der Stadt mitbestimmt, ohne dass darüber klare Abmachungen getroffen noch die finanziellen Folgen aufgezeigt wurden; ein vertraglich zugesicherter Beitrag an den Unterhalt ist deshalb angemessen.

4. Vertragliche Vereinbarungen

a) Zwischen SBB AG und Kanton

Der Vertrag betreffend Finanzierung, Bau und Unterhalt der S-Bahn-Stationen Wankdorf vom Dezember 2003 wurde ohne Mitwirkung der Stadt Bern geschlossen. Er teilt u.a. die Verantwortung für die Instandsetzung (Reparaturen) und Erneuerungsarbeiten zwischen SBB AG und Kanton Bern auf und weist darauf hin, dass der betriebliche Unterhalt, die Reinigung, der Winterdienst, Lieferungen von Wasser und Strom, die Sickerleitungen sowie der Liftbetrieb Gegenstand eines weiteren Vertrags zwischen der SBB AG und der Stadt Bern sein werden.

Der Kanton sichert zudem eine Kostenbeteiligung an den betrieblichen Unterhalt zu (Ziffer 5).

b) Zwischen SBB AG, Kanton und Stadt

Der Vertrag über die Instandhaltung (betrieblicher Unterhalt) der S-Bahn-Stationen Wankdorf hat die Organisation bzw. Aufteilung des Unterhalts und der Kosten zum Gegenstand. Vorab wird festgelegt, welche Bauten und Anlagen unter den Vertrag fallen und wer das Eigentum daran ausübt. Weil der Betrieb eines Bahnhofs strengen Sicherheitsauflagen unterliegt, wird die Ausführung der Unterhaltsarbeiten der SBB AG bzw. den von ihr beauftragten Unternehmen übertragen. Bei der Vergabe an Dritte haben die Stadt und der Kanton ein Mitspracherecht. Zudem bestimmt die SBB AG den Standard der Unterhaltsarbeiten.

Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit Grossveranstaltungen sollen den Veranstaltenden übertragen werden. Ein Anlass darf erst bewilligt werden, wenn die Veranstalterin einen entsprechenden Vertrag mit dem Reinigungsunternehmen unterzeichnet haben.

Bei Schäden, die durch Graffitis verursacht werden, gilt eine differenzierte Regelung: Reinigungskosten bis zu Fr. 500.00 werden vom vorliegenden Vertrag erfasst. Höhere Reinigungskosten gelten als Renovationen, die im Instandsetzungsvertrag zwischen der SBB AG und dem Kanton Bern geregelt sind.

Der Vertrag sieht zudem vor, dass die Stadt 75 % der Kosten bei den öffentlichen Wegverbindungen übernimmt, die SBB AG den Rest. Bei den Perronanlagen werden die Kosten vom Kanton und von der SBB AG übernommen.

Der Kostenanteil, den die Stadt jährlich zu übernehmen hat, wird auf Fr. 87 166.00 geschätzt und monatlich in Rechnung gestellt.

Der Vertrag wird vorerst auf 5 Jahre fest abgeschlossen. Weil die Betriebsaufnahme bereits am 12. Dezember 2004 stattgefunden hat, wird der Vertrag ab diesem Datum gültig erklärt.

5. Kostenaufteilung der Unterhaltsleistungen zwischen SBB AG, Kanton und Stadt

Instandhaltung

	Jahr			
	Total	SBB	Stadt	Kanton
Instandhaltung; Teil Perronanlagen: Kostenteler/Finanzierung (inkl. Vorsteuerkürzung)	128'007	25 % 32'002	0 % 0	75 % 96'005
Instandhaltung; Teil öffentliche Wegverbindungen: Kostenteiler/Finanzierung (inkl. Vorsteuerkürzung)	116'222	25 % 29'055	75 % 87'166	0 % 0
		25 %	35 %	40 %
Jahrespauschale für die Instandhaltung	244'229	61'057	87'166	96'005

Der Betrag, den die Stadt Bern an den Unterhalt der S-Bahnstationen Wankdorf leisten muss, beträgt somit Fr. 87 166.00. Dieser Betrag unterliegt einer Abweichungsmarge von plus/minus 10 Prozent, da zum Vorneherein nicht abgeschätzt werden kann, wie viel Winterdienst erforderlich ist und welche Kosten die Graffitischäden tatsächlich verursachen werden.

Nachdem die Stadt Bern rund 25 % an die seinerzeitigen Baukosten der S-Bahn-Stationen Wankdorf beigetragen hat, liegt die Kostenverteilung beim Unterhalt nun etwas über ihrem Investitionsanteil. Angesichts des grossen öffentlichen Interesses der Stadt Bern am ordnungsgemässen Betrieb der S-Bahnstationen Wankdorf Nord und Süd ist dies vertretbar (vgl. dazu Ziffer 6 nachfolgend).

6. Begründung der getroffenen Kostenaufteilung

Die Stadtbehörden waren massgeblich an der Bestellung der S-Bahn-Stationen Wankdorf Nord und Süd beteiligt. Die Stadt Bern, insbesondere das Nordquartier, profitiert in erheblichem Mass von der neuen öV-Infrastruktur. Der Zugang zu den Grossveranstaltungen im Stadion Wankdorf und auf dem BEA-expo Gelände wird wesentlich vereinfacht. Anlässlich der parlamentarischen Beratung der Vorlage ESP Bern-Wankdorf im November 2002 vertraten Gemeinde- und Stadtrat die Ansicht, die S-Bahnstationen sollten eine Signalwirkung für die ganze Entwicklung des Dienstleistungsstandorts Wankdorf haben. Auch bezüglich Sicherheit und Gestaltung stellte die Stadt hohe Ansprüche.

Es ist deshalb folgerichtig, wenn auch dem Unterhalt dieser S-Bahnstationen Bedeutung zugemessen wird. Es liegt im Interesse der Stadt Bern, dass sich die S-Bahn-Stationen Wank-

dorf für die Pendlerinnen und Pendler sowie für die Besuchenden von Anlässen in einem gepflegten Zustand präsentieren. Zudem verbinden die Passerellen das bisher von den Geleiseanlagen durchtrennte Quartier. Sie bilden ein hochwertiges Verbindungsnetz zwischen dem nördlichen und südlichen Teil des ESP Gebiets, welches Umwege überflüssig macht. Deshalb ist die Stadt bereit, 75 % der im Zusammenhang mit dem Passerellenunterhalt anfallenden Kosten zu übernehmen.

Antrag

1. Der Stadtrat genehmigt einen Verpflichtungskredit in Höhe von Fr. 435 830.00 als Kostenanteil der Stadt Bern für den Unterhalt der Station Wankdorf zulasten der laufenden Rechnung. Der Globalkredit der Dienststelle 510 Tiefbauamt wird zu diesem Zweck im Jahr 2007 um Fr. 87 166.00 Franken aufgestockt. Das derart erhöhte Globalbudget bildet die Planungsgrundlage für die folgenden Jahre bis und mit 2009.
2. Er ermächtigt den Gemeinderat zur Genehmigung des Vertrags betreffend die Instandhaltung (betrieblicher Unterhalt) der Haltestelle Bern Wankdorf vom 20. September 2005.

Bern, 22. Februar 2006

Der Gemeinderat